

Die Entscheidung über die Gründung einer Tochtergesellschaft der FKB obliegt nach § 26 Abs. 1 lit. I) Kreisordnung NRW (KrO NRW) dem Kreistag.

Der Kreisausschuss entscheidet nach § 50 Abs. 3 KrO NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 11.06.2004 hat die Geschäftsführung der FKB gebeten, vor der Sommerpause die erforderliche Zustimmung der Gremien der kommunalen Gesellschafter für die Gründung einer Tochtergesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere zur Überlassung von Arbeitnehmern, einzuholen. Der offizielle Firmenname soll „CGN Logistics GmbH“ lauten.

Der Kreisausschuss hat die Beschlussfassung in der letzten Sitzung am 21.06.2004 vertagt. Die Verwaltung ist beauftragt worden, sich bei den übrigen Gesellschaftern der FKB nach deren Meinungsbild zu erkundigen und dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.

Nach Auskunft der FKB haben der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen (Anteil jeweils 30,94 %) der Gründung der Tochtergesellschaft bereits zugestimmt.

Der Rat der Stadt Köln (Anteil = 31,12 %) hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. *„Der Rat der Stadt Köln erklärt sich damit einverstanden, dass die Flughafen Köln/Bonn GmbH ein Tochterunternehmen gemäß der in der Verwaltungsvorlage beigefügten Anlage des Entwurfes eines Gesellschaftsvertrages gründet.*
2. *Der Rat der Stadt Köln beauftragt zugleich den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB,) auf die Geschäftsführung dahingehend hinzuwirken, dass zuerst alle Einsparungen bei Personal- und Sachkosten im gesamten Geschäftsbetrieb der FKB dem Aufsichtsrat dargestellt werden. Sofern durch solche Einsparungen die Wettbewerbsfähigkeit der FKB bei den Bodenabfertigungsdiensten nicht im erforderlichen Maße hergestellt wird, ist eine Personalausgliederung im Wege der Ausgründung einzuleiten.*
3. *Der Rat der Stadt Köln fordert die FKB-Geschäftsführung, die Arbeitnehmervertreter in der FKB und die Gewerkschaft ver.di auf, nun zügig in Verhandlungen über geeignete Vereinbarungen einzutreten.*
4. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen zu unterrichten.“*

Mitgliedschaftsrechte der Stadt Bonn an der FKB werden von den Stadtwerken Bonn wahrgenommen. Die Stadtwerke Bonn haben die Aufsichtsratsmitglieder über die Gründung der Tochtergesellschaft der FKB informiert.

Der Kreisausschuss des Rheinisch-Bergischen-Kreises (Anteil = 0,35 %) hat am 17.06.2004 die Beschlussfassung wegen zusätzlichen Beratungsbedarfes auf die nächste Kreistagssitzung am 08.07.2004 vertagt; über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

- / Die in der letzten Sitzung vorgelegte Fassung des Gesellschaftsvertragsentwurfes entspricht dem aktuellen Stand und ist noch einmal als **Anhang 1** beigefügt.

Da die nächste Kreistagssitzung erst im Oktober 2004 stattfinden soll, ist ein Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW erforderlich. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in der Sitzung am 15.10.2004 zur Genehmigung vorgelegt.